

KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der
Sprengelwahlbehörde des Wahlsprengels 2
der Gemeinde

Munderfing

**für die Wahl des Landtags, der Mitglieder des Gemeinderats und der
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 26. September 2021**

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung**, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020 sowie gemäß § 14 Abs. 5 der **Oö. Landtagswahlordnung**, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird kundgemacht:

I. Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 15 Abs. 2 der Oö Kommunalwahlordnung

Herr/Frau Johannes Probst..... aus.

II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:

Herrn/Frau Johannes Bruckenberger.....

III. Beisitzer:

Die Bezirkswahlbehörde hat mit Beschluss vom 15. Juni 2015..... gemäß §§ 14 und 15 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der Beisitzer mit 3 festgelegt. Der Gemeindevahlleiter hat gemäß § 15 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung folgende Beisitzer und Ersatzbeisitzer in die Sprengelwahlbehörde berufen:

1. Für die ÖVP.....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Birgit Spitzer	Josef Kriechhammer
Stefan Schinagl	Thomas Schauer

2. Für die MBI.....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
Friedrich Nobis	Wolfgang Schinagl

3. Für die

Beisitzer	Ersatzbeisitzer

4. Für die

Beisitzer	Ersatzbeisitzer

5. Für die SPÖ.....

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

Hans Jürgen Anglberger	
Günther Josef Geist	

6. Für die FPÖ.....

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

Mario Schmedt	
Bettina Pichler	

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der Oö. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Sprengelwahlbehörde berufen.



Der Bürgermeister: